

Zwei Urteile des BAG zum Urlaub

17.04.2019

1.) Arbeitgeber darf Urlaub in der Elternzeit kürzen. 2.) Kein Urlaubsanspruch für Phasen des unbezahlten Sonderurlaubs (mehr).

1.) Urlaubsanspruch in der Elternzeit?

BAG-Urteil vom 19. März 2019 - Aktenzeichen 9 AZR 362/18

Das Bundesarbeitsgericht urteilte, dass in der Elternzeit nach deutschem Recht Urlaubsansprüche entstehen - diese aber nach § 17 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) **gekürzt werden können**. Will der Arbeitgeber den Urlaub kürzen, muss er dies dem Arbeitnehmer entsprechend mitteilen. Bei Anwendung wird je vollem Monat Elternzeit der Urlaubsanspruch um 1/12 gekürzt. Wird während der Elternzeit in Teilzeit gearbeitet, ist die Kürzung nicht möglich. Das Gericht klärte zudem, dass die deutsche Vorschrift mit dem höherrangigen EU-Recht vereinbar ist.

Fundstellen:

- **§ 17 BEEG**
- BAG: **Pressemitteilung 16/19** vom 19. März 2019
- Bezug: EuGH, **Urteil vom 4. Oktober 2018**, Az. C-12/17

2.) Kein Urlaubsanspruch für Sonderurlaubsphasen

BAG-Urteil vom 19. März 2019, Aktenzeichen 9 AZR 315/17

In Abkehr von der bisherigen BAG-Rechtsprechung urteilte das Bundesarbeitsgericht: "Für die Berechnung des gesetzlichen Mindesturlaubs bleiben Zeiten eines unbezahlten Sonderurlaubs unberücksichtigt."

Fundstelle:

- BAG: **Pressemitteilung 15/19** vom 19. März 2019

Schlagwörter

Baden-Württemberg Recht

diesen Inhalt herunterladen: **PDF**